

Verband der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/1857

Verband der Binnenfischer u. Teichwirte
Am Kamp 15 – 17, 24768 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Ausschussgeschäftsführerin
Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24768 Rendsburg, Am Kamp 15 - 17

Telefon: (04331) 9453 431 (Büro)

Fax: (04331) 9453 439

E-Mail: fischereiverband@lksh.de

Bankkonto:

Kieler Volksbank eG Nr.: 88101207 (BLZ 210 900 07)

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Datum:

Ha

30.01.2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Landesfischereigesetzes, die wir im Folgenden ausführen.

Allgemeines:

Wir Binnenfischer und Teichwirte sind keine ausgebildeten Juristen und sehen deshalb die vorgelegte Novellierung mit dem Auge des Praktikers und dem gesunden Menschenverstand, geprägt von den Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren. Komplizierte Formulierungen, die nicht das sagen sollen, was sie augenscheinlich beschreiben sind uns fremd.

Ein wirklicher Schutz der Fische und Fischerei, wie in der Präambel des zurzeit gültigen Gesetzes beschrieben fehlt gänzlich.

Wenn die Hege der Fische auch den Begriff der Bewirtschaftung mit einschließt, muss dies deutlicher zum Ausdruck kommen.

Der zweite Satz der Präambel muss ergänzt werden:

„Ihre Erhaltung und Förderung ist notwendig.“

Insgesamt hat die Fischerei nicht nur eine privatwirtschaftliche Bedeutung, sie hat auch eine große volkswirtschaftliche Bedeutung. Berufliche- und Angelfischerei sind eng aneinander gebunden. Ein gegeneinander Ausspielen sollte unterbleiben.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich Präzisierung und Begründung in § 26 Fischereischein (2). Hier kommt es zu einer erheblichen Verbesserung der

Rechtssituation in Teich- und Angelteichanlagen und hoffentlich auch zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation.

Leider ist das Gesetz nicht kürzer oder vereinfacht worden. Die Streichung der § 23 bis 25 bezieht sich auf die Auflösung der Fischereigenossenschaften, von denen es unseres Erachtens nur eine gibt. Diese hat erfolgreich Jahrzehnte gewirkt und soll jetzt aufgelöst werden. Die Beratung (Hegeplan) einer Einheit wird jetzt auf 20 oder mehr Hegepläne geweitet; wo ist da deine Einsparung zu erkennen??

Novellierungsvorschläge:

§ 11 (2) -Änderung-

„Wer fischereiberechtigt ... nicht befugt, selbst zu fischen oder Erlaubnisscheine auszustellen.

Der Rest des Satzes ist zu streichen.

Auch im Sinne der Hegepflicht kann nur eine Person das Fischereirecht in vollem Umfang ausüben.

§ 11 (4)

Keine Änderung

§ 12 (2)

Streichen!

Der Satz ist eine Bevormundung und Einmischung in die selbständige, eigenverantwortliche Ausübung des Fischereirechtes. Zuviel staatliche, unnötige Regelung.

§ 13 (1)

Gutes Beispiel für unnötigen Verwaltungsaufwand bei Zerstückelung eines Rechtes. Anpassen nach §11 (2)

§ 13 (3)

Der zweite Satz ist zu streichen. Er ist zu ungenau und kann alle Besatzbemühungen aushebeln.

Besatzmaßnahmen erfüllen die Vorgabe aus § 3 (1) des LFischG.

§ 14 (3)

Diesen Absatz streichen; Analog zu § 12 (2).

§ 21

Der Paragraph ist gänzlich zu streichen.

Nach Einführung der Hegepflicht (1996) hat sich die fischereiliche Situation nicht verbessert. Es liest sich wie die Anleitung zur Beschäftigungstherapie einer jetzt schon überlasteten Verwaltung. Der Wille zur totalen Überwachung ist erkennbar.

§ 22 (§ 23 – § 25)

Die Auflösung der Fischereigenossenschaft lehnen wir strikt ab. Warum soll zerstört werden, was sich bewährt hat.

Zum geplanten Wegfall der Fischereigenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts ist anzumerken:

Ohne Zusammenschluss der benachbarten Fischereirechtinhaber ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht möglich (Beispiele: Strecke der Eider von Rendsburg bis Nordfeld = Fischereigenossenschaft Mitteleider, Strecke Nordfeld bis Tönning = Fischereigenossenschaft Untere Eider).

Privatrechtliche Zusammenschlüsse haben den Nachteil, dass einzelne Mitglieder aus dem bisherigen Zusammenschluss ausscheren können und versuchen, größere wirtschaftliche Vorteile durch die eigene Verpachtung der Fischereirechte zu erlangen. Diese Art der Privatisierung führt

zu Problemen in der Abstimmung mit den Nachbarn und kann Folgen haben, die nicht mit den Grundsätzen einer geordneten Bewirtschaftung, Fischereiausübung, Natur- und Tierschutz vereinbar sind (z.B. gewerbliche Angel-Großveranstaltungen).

Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fischerei und Hege durch die öffentlich rechtlichen Genossenschaften sind bisher einwandfrei gewährleistet. Warum soll dieser Sachverhalt geändert werden, Worin bestehen die Vorteile einer Privatisierung?

Gleiches müsste dann für die Jagdgenossenschaften gelten. Ist beabsichtigt, auch diese als Körperschaften des öffentlichen Rechts abzuschaffen und die Verwertung des Jagdrechts für jedes Grundstück dem Eigentümer zu überlassen?"

Ein verringerter Verwaltungsaufwand ergibt sich nicht, da beim Zerfall der Genossenschaft viele z.B. Einzelhegepläne anfallen, die dann separat bearbeitet werden müssen. Ist das der Beitrag zum Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung?

§ 26 (2)

Die vorgeschlagene Änderung wird ausdrücklich begrüßt.

§ 30 (1)

Einfügen 12. Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden durch Prädatoren an Fischbeständen. (Schutz der Fischerei)

§31 (1)

In Satz 1 ist künstliches Licht zu streichen. Licht wird auch für die natürliche Aufzucht von Fischen benötigt, in vielen Ländern ist der Einsatz von Licht gängige Praxis.

§39 (1)

In (1) ist der zweite Satz mit folgender Aufzählung zu streichen. Ordnungsgemäße Fischerei braucht kein Verbot zum Verbot (insbesondere Verboten). Die Hegeziele leiten die Fischerei.

Anlage zu §1 Abs. 2

Die Änderung des Ausgangspunktes für Küstengewässer an der Eider ist problematisch. Die Verlegung der Grenzlinie von Binnen- zu Küstengewässer hat große Auswirkungen auf den versicherungsrechtlichen Status der beruflichen „Eiderfischer“. Der Aufwand für die Umstellung auf dann zwei unterschiedlich zuständige Berufsgenossenschaften ist unzumutbar. Zur eindeutigen Grenzziehung schlagen wir statt dem Bollwerk Süderstapel den km-Stein .63 vor

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Albrecht Hahn